

**Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministerium des Innern
über zusätzliche Leistungen der Unfallversicherung im Bereich Feuerwehr
(VwV Zusatzleistungen)**

Vom 11. November 2005

1. Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für

- a) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren, soweit sie ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind, sowie ihnen gleichgestellte Personen,
- b) Angehörige betrieblicher Feuerwehren bei Einsätzen außerhalb des Betriebes,
- c) Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter,
- d) Nach § 54 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), in der jeweils geltenden Fassung, bei Bränden oder Unglücksfällen zur Hilfeleistung verpflichtete Personen als Versicherte im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 12 und 13 Buchst. a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII).

2. Zusatzleistungen

Die Unfallkasse Sachsen als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Errichtung einer gemeinsamen Unfallkasse für den landes- und den kommunalen Bereich vom 8. Oktober 1997 (SächsGVBl. S. 551) gewährt nach § 8 Abs. 1, Nr. 6 SächsBRKG über die Leistungen nach § 26 SGB VII und den Mehrleistungsbestimmungen (MLB) der Unfallkasse Sachsen vom 25. Juni 1998 (SächsABl./Aaz. S. 418) hinaus für den unter Nummer 1 genannten Personenkreis folgende Leistungen:

2.1 Einmalige Zusatzleistungen an Verletzte

Bei dauernder völliger Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (Minderung der Erwerbsfähigkeit 100 vom Hundert) wie dem Verletzten als zusätzliche Leistung ein Betrag in Höhe von 40.903,35 € gewährt. Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein entsprechender Teilbetrag gezahlt. Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Minderung der Erwerbsfähigkeit und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Feststellung der Rente auf unbestimmte Zeit nach § 62 SGB VII durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Bei einer späteren Verschlimmerung der Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

2.2 Zusätzliche Leistungen im Todesfall

Stirbt ein Versicherter nach Nummer 1 infolge eines Arbeitsunfalls im Feuerwehrdienst, wird den Angehörigen als Zusatzleistung einmalig ein Betrag von 20.451,68 € gewährt. Anspruchsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder und die Eltern des Verstorbenen (§ 56 Abs. 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – SGB I). Eine Vererbung im Sinne des § 58 SGB I findet nicht statt. Auf diese Leistung wird die nach Nummer 1 erbrachte Leistung bei späterem Tod aufgrund der Folgen desselben Arbeitsanfalles angerechnet.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen

Die Regelleistungen nach SGB VII und die Mehrleistungen nach den Mehrleistungsbestimmungen der Unfallkasse Sachsen sind auf die zusätzlichen Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift nicht anzurechnen. Die zusätzlichen Leistungen sind gesondert festzustellen.

3. Anrechnung anderer Leistungen

Zusätzliche Leistungen nach Nummer 2 sind auf einkommensabhängige Geldleistungen nicht anzurechnen. Auf diese zusätzlichen Leistungen werden Leistungen aus einer vom Unfallverletzten selbst oder von Dritten zu seinen Gunsten beziehungsweise zugunsten seiner Hinterbliebenen abgeschlossenen privaten Versicherung nicht angerechnet.

4. Ersatz der Aufwendungen

Das Sächsische Staatsministerium des Innern ersetzt der Unfallkasse Sachsen auf halbjährliche Anforderung die nachgewiesenen Aufwendungen.

5. Unfallanzeige

Die Angehörigen der Feuerwehr nach Nummer 1 sind über ihren Versicherungsschutz zu belehren. Sie sind darauf hinzuweisen, dass bei Unfällen sofort der Arzt und gegebenenfalls das Krankenhaus auf den Versicherungsschutz nach SGB VII aufmerksam zu machen sind.

Die Gemeinden und Landkreise haben die gesetzlich vorgeschriebene Unfallanzeige unverzüglich der Unfallkasse Sachsen zuzuleiten.

6. In – Kraft – Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31.12.2005 in Kraft. Sie gilt für die ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle.

Dresden, den 11. November 2005

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Dr. Thomas de Maizière